



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
E-Mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-02-08-01
April 2005

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2005 –

Auswirkungen des § 14 SGB IX im Verwaltungsverfahren und im Sozialgerichtsprozess

In unserer Kurzmitteilung 1/2004 haben wir bereits auf das Urteil des BSG zu diesem Fragenkreis vom 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R - hingewiesen. Dieses Urteil ist den Beteiligten zwischenzeitlich zugestellt worden.

Inhaltlich betrifft es sowohl die Prüfungspflicht des letztlich nach § 14 Abs. 2 SGB IX zuständigen Trägers als auch die Beiladungspflicht im Sozialgerichtsverfahren nach § 75 Abs. 2 SGG. Zu dem letztgenannten Fragenkreis verweisen wir auch auf die Ausführungen von Kummer in seinem Vortrag auf der Richtertagung in Kassel am 27. und 28. März 2003, wiedergegeben in unserem Diskussionsforum C, Beitrag Nr. 10, S. 5.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG- Urteil vom 26. 10. 2004 – B 7 AL 16/04 R¹ –

Wesentliche Aussagen:

1. Hat ein Träger (§ 6 SGB IX) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht binnen zwei Wochen weitergeleitet (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) oder wurde ihm dieser von einem anderen Träger zugeleitet, so besteht eine Zuständigkeit zur Entscheidung über die beantragte Leistung nach allen in die Zuständigkeit der in § 6 SGB IX genannten Träger fallenden Leistungsgesetzen (§ 14 Abs. 2 SGB IX).
2. Kommt in Betracht, dass für die beantragte Leistung ohne die Auswirkungen von § 14 Abs. 2 SGB IX ein anderer Leistungsträger materiell zuständig gewesen wäre, so ist dieser notwendig beizuladen (§ 75 Abs. 2 SGG).
3. Ein beigeladener Sozialhilfeträger kann seit 1.1.2005 auch direkt zur Leistung verurteilt werden (§ 75 Abs. 5 SGG analog).

Der Fall:

Der Kläger benötigt wegen Störung des Bewegungsablaufs **einen Rollstuhl**. Im Jahre 2002 beantragte er beim Sozialamt die **Übernahme der Kosten für die Einrichtung einer behindertengerechten Küche**. Dieser Antrag wurde unverzüglich an die Bundesanstalt für Arbeit (Beklagte) weitergeleitet, weil sie vom Sozialamt für zuständig gehalten wurde. Diese lehnte den Antrag ab und empfahl Antragstellung beim Integrationsamt.

Danach stellte der Kläger den Antrag erneut, zeitgleich bei der Beklagten und dem Integrationsamt. Auch dieser Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt.

Das Sozialgerichtsverfahren führte zunächst zur Verurteilung der Beklagten, die Kosten einer behindertengerechten Küche zu übernehmen (Urteil v. 18. 7. 2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG jedoch dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das BSG hat die Sache an das LSG zurückverwiesen und dem LSG die **Beiladung des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 75 Abs. 2 SGG** aufgegeben. Zugleich hat es **Hinweise für die Entscheidung in der Sache** gegeben.

Die Entscheidung:

Kern der Entscheidung ist die Frage der Beiladung im Sozialgerichtsverfahren. Das BSG kommt zu dem Ergebnis, dass der **zuständige Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 2 SGG notwendig beizuladen** war, weil auch ihm gegenüber die Entscheidung nur einheitlich ergehen konnte. Dazu wurde der Hinweis gegeben, dass nachdem nunmehr die Sozialgerichtsbarkeit auch für die Sozialhilfe zuständig ist, auch **eine Verurteilung des Sozialhilfeträgers möglich** ist (§ 75 Abs. 5 SGG analog). Das Integrationsamt sei nicht notwendig beizuladen, weil es kein Rehabilitationsträger (§

¹ Einsehbar auf www.bundessozialgericht.de.

6 SGB IX) und deshalb von dem Regelungszusammenhang des § 14 SGB IX nicht betroffen sei.

Den **Grund für die Notwendigkeit der Beiladung** sieht das BSG in der Regelung des § 14 Abs. 2 SGB IX. Es hebt hervor, dass der Leistungsträger, wenn er einen Antrag auf Teilhabeleistungen nicht rechtzeitig weitergeleitet habe oder dieser ihm von einem anderen Träger zugeleitet worden sei, eine vorläufige **Zuständigkeit** habe, die **sich auf alle Sozialleistungsgesetze erstrecke, für die die Träger des § 6 SGB IX zuständig seien**. Dies zeige sich besonders an § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX, der deutlich mache, dass die vorläufige Zuständigkeit selbst dann begründet werde, wenn der letztlich zuständige Träger für die beantragte Leistung gar nicht Träger sein könne. Besonders § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX zeige aber auch, dass trotz der nach außen geschaffenen neuen Zuständigkeit der materiell an sich zuständige Träger nicht gänzlich aus seiner Verantwortung entlassen werde.

Im vorliegenden Fall sei die **Beklagte auch zur Erbringung der im BSHG/SGBXII vorgesehenen Leistungen verpflichtet** gewesen, beim ersten Antrag, weil dieser von einem anderen Träger an sie weitergeleitet worden war, beim zweiten Antrag, weil sie ihn nicht binnen 14 Tagen an den ihrer Meinung nach zuständigen Träger weitergeleitet habe. Da in jedem Fall **materiell eine Leistungspflicht nach dem BSHG bzw. SGB XII in Betracht komme, sei der zuständige Sozialhilfeträger am Verfahren zu beteiligen**.

Das Urteil enthält außerdem weitere nicht bindende **Hinweise zur Auslegung des § 14 SGB IX**. Das BSG betont vor allem den **Zweck** der Beschleunigung und das Anliegen **Zuständigkeitsfragen nicht mehr zu Lasten der betroffenen Menschen** auszutragen. **Dieser Zielsetzung müsse die Auslegung des § 14 SGB IX folgen**.

Eine Leistungspflicht der Beklagten nach dem SGB III sei hier wohl nicht zu begründen; jedoch könne ein Anspruch gegen sie aus § 14 SGB IX iVm § 55 SGB IX sowie § 40 BSHG bzw. §§ 53 ff SGB XII ergeben; denn nur eine (vorläufige) Leistungspflicht der Beklagten auch für diese Ansprüche werde dem Sinn der Regelung gerecht. Entscheidend für die Zuordnung des geltend gemachten Anspruchs sei, ob das Schwergewicht in der Förderung der Erwerbsfähigkeit oder des Lebens in der Gemeinschaft liege.

Vor allem sei auch die **Erstattungsregelung in § 14 Abs. 4 SGB IX** in diesem Lichte auszulegen. Sie stehe den obigen Folgerungen nicht entgegen.

Die Urteilsbegründung führt wörtlich aus: „Der Gesetzgeber hatte insoweit wohl nicht die Fälle der vorläufigen Zuständigkeit wegen Ablehnung der Leistung ohne Weiterleitung an den anderen Rehabilitationsträger oder der erfolgten Weiterleitung von einem anderen Rehabilitationsträger vor Augen. Soweit es Satz 3 betrifft, stellt sich schon die Frage, ob er nicht ausschließlich klarstellt, dass für die Anwendung des § 105 SGB X im Rahmen des Verfahrens nach § 14 SGB IX kein Raum ist, weil kein Fall der Leistung eines unzuständigen, sondern gerade eines zuständigen Leistungsträgers vorliegt.“

Würdigung/Kritik:

1. Die umfassende Zuständigkeit.

In dieser Grundfrage ist dem Urteil nicht viel hinzuzufügen. Die **Folgerung des BSG**, dass in Fällen des § 14 Abs. 2 SGB IX der letztlich zuständige Träger alle in den Sozialleistungsgesetzen angelegten Möglichkeiten, dem Anliegen des Antragstellers Rechnung zu tragen, prüfen muss, **ist zwingend**; denn andernfalls würde der

Ausschluss der Weiterleitung zu Rechtsverlusten oder noch größerer Verzögerung führen.

Zu diskutieren ist lediglich, ob es richtig ist, dass das BSG von „vorläufiger“ **Leistungspflicht** nach § 14 Abs. 2 SGB IX spricht. Anders als bei vorläufigen Leistungen nach § 43 SGB I besteht hier nämlich in der Regel ein Anspruch auf die endgültige Erbringung der vollen Leistung. **Eher könnte man von Ersatzleistungspflicht reden.**

2. Erstattungsregelung

Erfreulich ist, dass das BSG auch zu der schwer einzuordnenden Erstattungsregelung in § 14 Abs. 4 SGB IX Stellung genommen hat, leider allerdings nicht abschließend. Die Problematik ist folgende:

§ 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX regelt den Fall, dass sich „nach Bewilligung der Leistung“ durch einen Träger, der nach Weiterleitung an ihn geleistet hat (Hinweis auf § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), die Zuständigkeit eines anderen Trägers herausstellt. Der materiell zuständige Träger hat in diesen Fällen die Aufwendungen dieses Trägers voll zu erstatten, auch wenn sie höher sind als diejenigen, die er selbst hätte erbringen müssen.

Folgt man dem Wortlaut, so bezieht sich diese Erstattungsregelung nur auf **Fälle, in denen der Träger der letztlich geleistet hat, dabei von seiner originären Zuständigkeit ausging**, sich aber später die Unzuständigkeit herausstellt. Es erscheint jedoch vertretbar, durch ausdehnende Auslegung auch die **Fälle einzubeziehen, in denen dem durch Weiterleitung zur Leistung verpflichteten Träger von vorn herein klar war, dass er materiell nicht zuständig war**. Diese Erweiterung des Wirkungsbereichs ist gerechtfertigt, weil **andernfalls das Gesetz eine Lücke** aufzuweisen hätte. Das BSG hat mit Recht in Zweifel gezogen, ob § 105 SGB X in den Fällen des § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX überhaupt anwendbar sei, weil stets aufgrund der durch diese Vorschrift begründeten gesetzlichen Zuständigkeit geleistet werde. Dem ist zu folgen. Die Konsequenz ist dann aber, dass es auch für die Fälle, in denen der Antrag an einen materiell nicht zuständigen Träger weitergeleitet wurde, keine ausdrückliche Erstattungsregelung gibt. **§ 14 Abs. 4 Satz 1 muss also zumindest analog auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der Träger, an den weitergeleitet wurde, in Kenntnis seiner materiellen Unzuständigkeit geleistet hat.**

Als Zweites spricht **§ 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX** Fälle an, in denen der erstangegangene Träger (Hinweis auf § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB IX) trotz fehlender materieller Zuständigkeit Leistungen erbracht hat; diese Regelung **wird als Strafvorschrift für leichtfertige Bearbeitung angesehen**, insbesondere für die Fälle, in denen die rechtzeitige Weiterleitung an den zuständigen Träger versäumt wurde (vgl. Haines in LPK SGB IX § 14 Rz.23). Hier wird die Anwendung des § 105 SGB X ausgeschlossen. Darin kommt zum Ausdruck, dass für diese Fälle die Erstattungspflicht ausgeschlossen werden soll. Zudem hält das BSG, wie dargelegt, **§ 105 SGB X ohnehin nicht für anwendbar**. Das Ergebnis ist jedenfalls, dass für diese Fälle ebenfalls eine Erstattungsregelung fehlt. Insoweit liegt jedoch – anders als im Rahmen von § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX – **keine Lücke des Gesetzes** vor, weil **§ 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX den Willen des Gesetzgebers erkennen lässt, die Erstattung auszuschließen**.

3. Die Beiladung

Die Notwendigkeit der Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG rechtfertigt das BSG damit, dass der materiell zuständige Träger auch in Fällen des § 14 Abs. 2 SGB IX nicht ganz aus der Verantwortung entlassen sei, weswegen eine Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen könne. Das lässt sich aber nur in den Fällen belegen, in denen § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX anzuwenden ist, also soweit der Träger, an den weitergeleitet wurde, für Leistungen der beantragten Art gar nicht Rehabilitationsträger sein kann.

Überzeugender wäre gewesen, darauf hinzuweisen, dass nach **§ 75 Abs. 2 SGG** auch die Träger beizuladen sind, die als leistungspflichtig in Betracht kommen, und diese Regelung **analog anzuwenden**. Zwar ist in der Regel nur eine Erstattungspflicht des anderen Trägers vorgesehen und keine Leistungspflicht gegenüber dem Antragsteller.

Die Frage ist jedoch, ob sich die Situation nicht wandelt, sobald Klage erhoben worden ist. Die durch die gesetzliche Regelung angestrebte schnelle und sachgerechte Klärung der Ansprüche bezieht sich in erster Linie auf das Verwaltungsverfahren. Dieses Ziel erfordert im Klageverfahren nicht mehr unbedingt ein Festhalten an der durch § 14 Abs. 2 SGB IX begründeten Leistungspflicht. Es ist durchaus denkbar, dass die **direkte Verurteilung des an sich materiell zuständigen Trägers** den Bedürfnissen des Antragstellers besser entspricht.

Das BSG scheint diesen Gedanken auch zu verfolgen; denn es erwägt die Möglichkeit diesen Träger, wenn er beigeladen wurde, in geeigneten Fällen auch direkt zu verurteilen. Damit geht es offenbar selbst davon aus, dass es sachgerecht sein kann, der besonderen Rechtskonstruktion des § 14 Abs. 2 SGB IX im Rahmen des § 75 SGG in der Weise Rechnung zu tragen, dass der **an sich materiell zuständige Träger wie ein leistungspflichtiger Träger behandelt** wird, obwohl er dies nach § 14 Abs. 2 SGB IX nicht ist.

Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen kein Erstattungsanspruch besteht (Fälle versäumter Weiterleitung), weil dort in der Tat der materiell zuständige Träger aus seiner Verantwortung entlassen wurde und nicht mehr als leistungspflichtig in Betracht kommt.

In diesen schwierigen Fragen ist aber sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Der weiteren Überlegung des BSG, **ab 1.1.2005 die Sozialhilfeträger** im Rahmen von **§ 75 Abs. 5 SGG** den anderen Trägern gleichzustellen, ist beizupflichten.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
